

Stadtblatt

Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

4. Jahrgang

Montag, 4. Mai 1998

Nummer 2

Aus dem Inhalt:

- ◆ 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen
- ◆ 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden
- ◆ 2. Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung nach dem Baugesetzbuch
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der II. Änderung des B-Planes Nr. 02 Ribnitz-Damgarten, Gewerbegebiet Ost
- ◆ Teilgenehmigung für die Baufelder 1, 2 und 3 des Bebauungsplanes Nr. 16 Ribnitz-Damgarten, Mischgebiet Mittelweg
- ◆ Hinweis auf die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 18 Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 Ribnitz-Damgarten, SO „Klinik“ Auf der Sandhufe
- ◆ Hinweis auf die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 32 Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Heideweg, OT Langendamm
- ◆ Aufstellungsbeschluß zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Ribnitz-Damgarten, SO „Büro- und Verwaltungsgebäude“ Auf der Sandhufe
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Ribnitz-Damgarten, SO „Büro- und Verwaltungsgebäude“ Auf der Sandhufe
- ◆ Überleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 39 Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Hofstelle, Mecklenburger Straße, OT Klockenhagen, in ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB
- ◆ Ausschreibung der Stadt Ribnitz-Damgarten - Wohnungsbaustandorte
- ◆ Angebote von Investoren - Gebäude- und Grundstückskauf
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Vergabe von Straßennamen
 - Vertretung der Schiedspersonen
 - Zustimmung zur Wahl des Stadtwehrführers und dessen Stellvertreters
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Mai - Juli 1998
- ◆ Hinweise der Polizeiinspektion zur Urlaubsreise mit Pkw und Fahrrad

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermin - Mai 1998

13.05.1998 13.30 - 18.00 Uhr

im DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren werden gebeten, sich zu beteiligen.

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1.6.1993 (GS M-V Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.1998 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1, 2, 4 - wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Standgebühren betragen pro laufenden Frontmeter und Tag auf den Wochenmärkten in

Ribnitz	12,93 DM + 16 % Mwst.
Damgarten	6,90 DM + 16 % Mwst.

(2) Für Waren gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung - GewO - vom 1.1.1987 BGBl I, S. 425 (Grünmarkt) betragen die Gebühren pro laufenden Frontmeter und Tag auf den Wochenmärkten in

Ribnitz	10,35 DM + 16 % Mwst.
Damgarten	5,18 DM + 16 % Mwst.

(4) Für Stromanschlüsse bis max. 500 W betragen die Gebühren

4,31 DM + 16 % Mwst.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 23. April 1998

Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 78) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1.6.1993 (GS M-V Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.1998 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 - die Punkte a, b, c werden wie folgt neu gefaßt:

- für solche bis 10 m² Grundfläche
297,41 DM + 16 % Mwst./Monat
- für solche über 10 m² bis 20 m² Grundfläche
495,69 DM + 16 % Mwst./Monat
- für solche über 20 m² bis 30 m² Grundfläche
793,10 DM + 16 % Mwst./Monat

2. § 2 Abs. 3 - Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Für den Marktplatz Ribnitz betragen die Standgebühren pro laufenden Frontmeter und Tag

4,96 DM + 16 % Mwst.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 23. April 1998

Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 78) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGS- SATZUNG

nach dem Baugesetzbuch

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom 22.04.1998 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Ziffern 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Breite von 18,5 m,

- b) über zwei Vollgeschossen bis zu einer Breite von 23,5 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von

- a) bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Breite von 14 m,

- b) über zwei Vollgeschossen bis zu einer Breite von 19 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

3. Straßen und Wege im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB) bis zu einer Breite von 25,5 m, wenn sie beidseitig und bis zu 21 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;

4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;

5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m;

6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Ziffer 1 - 3 und Ziffer 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m und bei Anlagen nach Ziffer 4 bis zu einer Breite von 5 m;

7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Ziffer 1 - 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Ziffer 1 - 3 und Ziffer 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Ziffer 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
- den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - die Freilegung der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - die Gehwege,
 - die Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 - die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - die Herrichtung der Grünanlagen,
 - Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen - Bundesimmissionschutzgesetz.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch:
- den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. d. § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 4) wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden. Die Entscheidung über die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft die Stadtvertretung.

- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Ziffer 3), selbständige Parkflächen und Grünanlagen (§ 2 Ziffer 4) sowie für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Ziffer 5) werden entsprechend den Grundsätzen des § 8 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen zugerechnet, zu denen sie von der Erschließung her gehören. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Parkflächen oder Grünanlagen als selbständige Erschließungsanlagen abgerechnet werden; das ist dann der Fall, wenn diese Anlagen einem anderen Abrechnungsgebiet zur Erschließung dienen als die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die vom Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 5 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 7) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absätze 3-8) und Art (Abs. 9) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plangebiet bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
 - wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
 - Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

d) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5

d) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75

e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0

f) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, Dauerkleingärten) nutzbar sind 0,5

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(8) Als Vollgeschöß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendet 2,8 m Höhe ein Vollgeschöß angerechnet.

(9) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 7) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, sind für die Grundstücke, die gewerblich genutzt werden dürfen, die in Abs. 3 Buchstaben a bis e genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(10) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Ziffer 1, 3 und 4 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche

bei der Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht:

a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten.

b) wenn und soweit die Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) abgerechnet werden.

c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

d) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

e) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 Grad,

f) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

§ 9

Kostenpartung

Der Erschließungsbeitrag kann für

a) den Erwerb der Erschließungsflächen

b) die Freilegung der Erschließungsflächen

c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen

d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen

e) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen

f) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,

g) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

h) die Herstellung der Parkflächen,

i) die Herstellung der Grünanlagen,

j) die Herstellung der Immissionsschutzanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Kostenpartung entscheidet im Einzelfall die Stadtvertretung.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Ziffer 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,

b) die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und

c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt

a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,

b) die Bürgersteige und Radwege, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei Straßen mit unerheblicher Verkehrsbedeutung auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige und Radwege oder deren Befestigung verzichtet werden kann,

c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,

d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,

e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Verkehrsberuhigte Straßen sind endgültig hergestellt, wenn sie

a) entsprechend dem Abs. 2 Buchstaben a, b, d und e ausgebaut sind, wobei auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige und Radwege verzichtet werden kann und

b) geschwindigkeitsreduzierende bauliche Maßnahmen, wie z. B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverengungen, Bautore oder andere Einbauten und Elemente enthalten, die dem jeweiligen Erkenntnisstand im Bereich der Verkehrsberuhigung entsprechen.

(4) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümer ihrer Flächen ist und

a) die Parkflächen die in Abs. 2 Buchstaben a, d und e aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,

b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(5) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1-4 festgelegt werden.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht im vollen Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.

(2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie läßt das Recht der Stadt auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 13

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 8 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Dabei bestimmt sich der Ablösungsbetrag nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden endgültigen Beitrages. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14

Härteregelung

Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall können Regelungen im Sinne von § 135 Baugesetzbuch getroffen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Erschließungsbeitragsatzung nach dem Baugesetzbuch der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 09.02.1995, geändert am 01.11.1996, außer Kraft gesetzt.

Ribnitz-Damgarten, 23. April 1998

B o r b e
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 78) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Inkrafttreten der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Gewerbegebiet Ost

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 22.04.98 in öffentlicher Sitzung die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 als Satzung beschlossen.

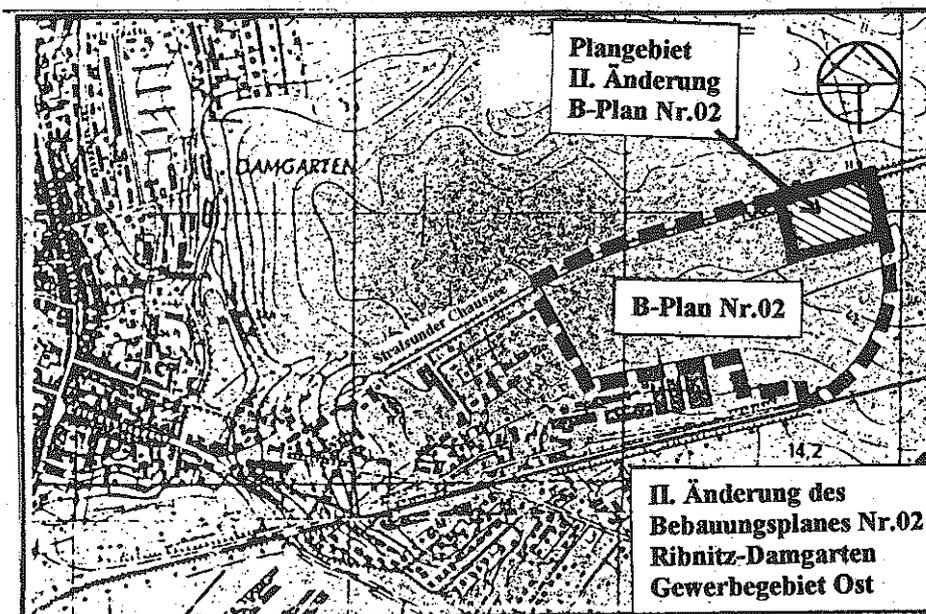
Der Geltungsbereich der II. Änderung wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzung der B 105,
- im Osten durch die Plangebietsgrenze des B-Planes Nr. 02,
- im Süden durch die nördliche Straßenkante der Planstraße B,
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Firma Autohaus Boris Becker und die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 616/12

Die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Gewerbegebiet Ost, tritt am 04.05.1998 in Kraft. Jedermann kann die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 207, während der Dienststunden: Mo., Di., Mi.: 7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr, Fr.: 7.00-12.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 78) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Teilgenehmigung für die Baufelder 1, 2 und 3 des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Mischgebiet Mittelweg, gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauGB

Für die Baufelder 1, 2 und 3 des von der Stadtvertretung in der Sitzung am 10.11.93 und 18.06.97 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Mischgebiet Mittelweg, begrenzt:

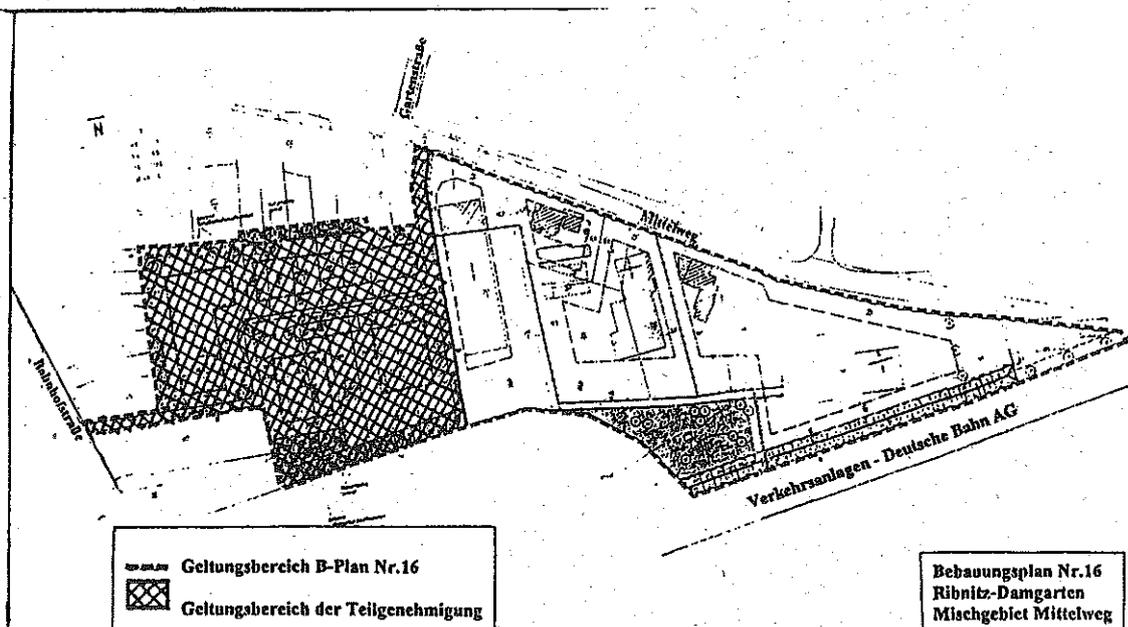
- im Norden durch die Südgrenze des Mittelweges
- im Süden durch Verkehrsanlagen (Bahnüberführung und Gleiskörper)
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung
- im Osten durch den Schnittpunkt beider Grundstücksgrenzen (Mittelweg und Bahn AG)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 (4) BauGB die Genehmigung durch Fristablauf eingetreten. Dieses wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.03.98 Az.: VIII 231c-512.113-57.074(16) bestätigt. Die Erteilung der Teilgenehmigung durch Fristablauf für die Baufelder 1, 2 und 3 des Bebauungsplanes Nr. 16 wird hiermit bekanntgemacht. Für die Baufelder 1, 2 und 3 tritt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Mischgebiet Mittelweg, am 04.05.1998 in Kraft.

Jedermann kann den für die Baufelder 1, 2 und 3 genehmigten Bebauungsplan Nr. 16, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 207, während der Dienststunden: Mo., Di., Mi.: 7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr, Fr.: 7.00-12.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 78) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße

hier: *erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten nach § 3(3) BauGB*

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Boddenwanderweg und das Spülfeld
- im Westen durch das Grundstück Sportlerheim (ehem. Seglerheim)
- im Süden durch die Fritz-Reuter-Straße (B 105)
- im Osten durch die Parkanlage

Der Satzungsbeschluß der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 29.10.97 zum Bebauungsplan Nr. 18 soll in folgenden Punkten ergänzt werden:

Baufeld 4 a:

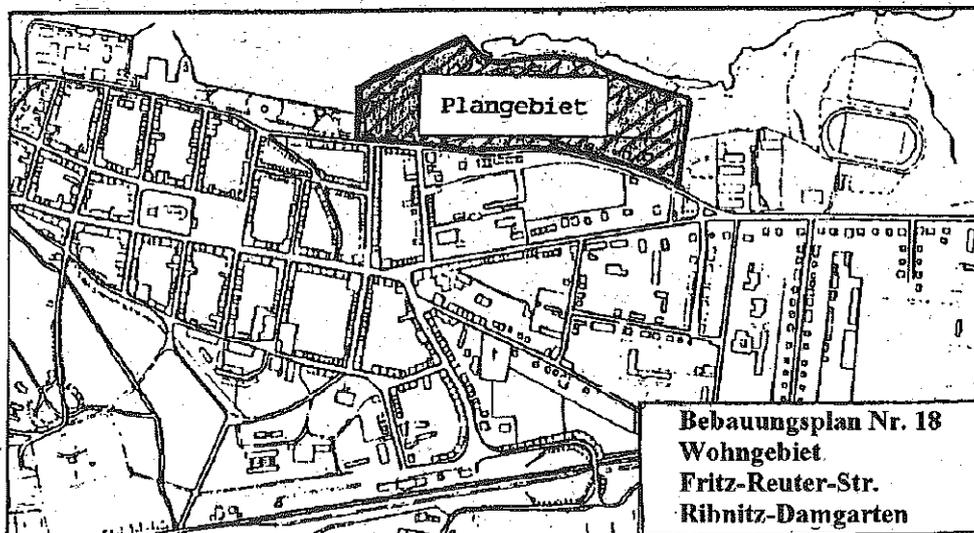
- Änderung der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse von III auf II
- Änderung der Firsthöhe von FH 14,0 m auf FH 12,0 m

Der Bebauungsplan Nr. 18 und die Begründung dazu liegen vom 13.05.98 bis zum 15.06.98 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu o. g. Ergänzungen des Satzungsbeschlusses schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, SO „Klinik“ Auf der Sandhufe

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 17.12.97 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 als Satzung beschlossen.

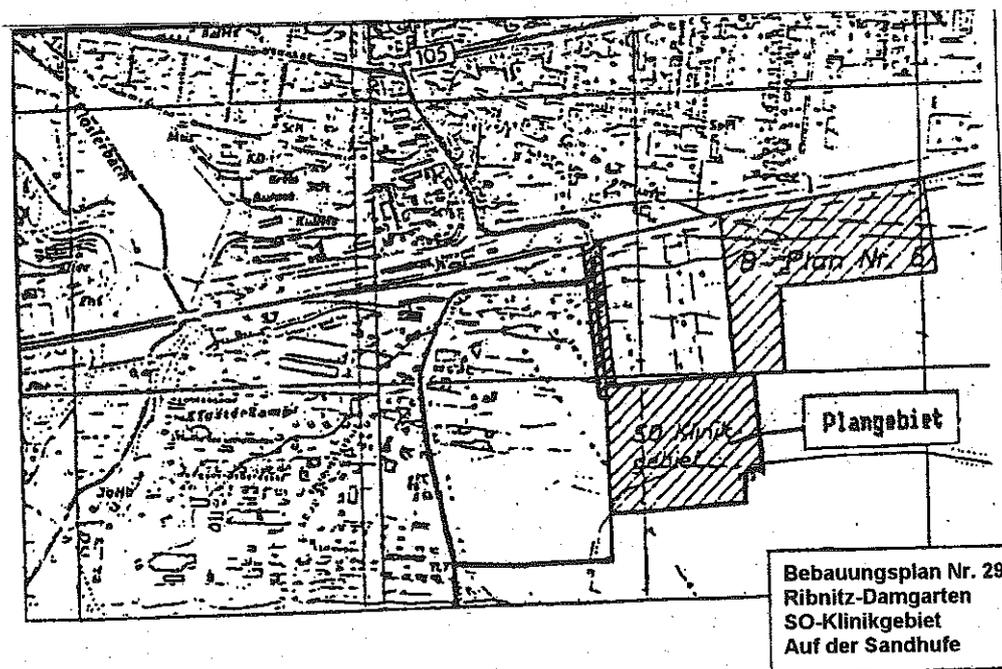
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 bleibt von der I. Bebauungsplanänderung unberührt. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Kleingartenanlage
- im Westen durch das Finanzamt
- im Süden durch offene Feldmark
- im Osten durch offene Feldmark

Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, SO „Klinik“ Auf der Sandhufe, tritt am 04.05.1998 in Kraft. Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 207, während der Dienststunden: Mo., Di., Mi.: 7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr, Fr.: 7.00-12.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 78) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Ausschreibung der Stadt Ribnitz-Damgarten Wohnungsbaustandorte - Stand: 27.04.1998

Die Stadt Ribnitz-Damgarten stellt für Kaufinteressenten Grundstücke und Gebäude in verschiedenen Lagen der Stadt zur Verfügung. Nähere Informationen dazu sind bei den genannten Ansprechpartnern zu erfragen.

Vergabe durch die Stadt Ribnitz-Damgarten

Nr.	Vorhaben	Planung	Bauträger	Ansprechpartner	Kauf	erg. Angaben
01.	Bebauungsplan Nr. 11 Wohnbebauung Siedlung Damgarten (noch im Verfahren)	51 Einzel- häuser	ohne	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Herr Decker Tel.: (0 38 21) 89 34 63	voraussicht- lich ab 2. Halbjahr 1998	Grundstücks- größen: 500 - 1.000 m ²
02.	Ribnitz Lange Straße 62	Wohn- und Geschäftshaus	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke Tel.: (0 38 21) 81 00 80	ab sofort	auf Anfrage
03.	Ribnitz Gänsestraße 20	Wohnhaus	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke Tel.: (0 38 21) 81 00 80	ab sofort	auf Anfrage
04.	Ribnitz Büttelstraße 21	Wohnhaus	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke Tel.: (0 38 21) 81 00 80	ab sofort	auf Anfrage
05.	Ribnitz Mühlenstraße 8	Wohnhaus	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke Tel.: (0 38 21) 81 00 80	ab sofort	auf Anfrage
06.	Damgarten Schillstraße 1	Wohn- und Geschäftshaus	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke Tel.: (0 38 21) 81 00 80	ab sofort	auf Anfrage
07.	Damgarten Schillstraße 8	-	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke Tel.: (0 38 21) 81 00 80	ab sofort	derzeit Bau- lücke
08.	Damgarten Schillstraße 16	Wohnhaus	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke Tel.: (0 38 21) 81 00 80	ab sofort	auf Anfrage

Nr.	Vorhaben	Planung	Bauträger	Ansprechpartner	Kauf	erg. Angaben
09.	Damgarten Stralsunder Str. 7	Wohn- und Geschäftshaus	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke Tel.: (0 38 21) 81 00 80	ab sofort	auf Anfrage
10.	Damgarten Stralsunder Str. 20	Wohn- und Geschäftshaus	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke Tel.: (0 38 21) 81 00 80	ab sofort	auf Anfrage
11.	Ribnitz Nizzestraße 17 a	Mehrfamilien- haus mit 4 WE, davon 2 WE frei	-	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Borsch Tel.: (0 38 21) 87 91 26	ab sofort	Wohnfläche: 220,74 m ² Grundstück: 432 m ²
12.	Ribnitz Nizzestraße 9	Mehrfamilien- haus mit 4 WE, derzeit alle WE vermietet	-	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Borsch Tel.: (0 38 21) 87 91 26	ab sofort	Wohnfläche: 246,77 m ² Grundstück: 292 m ²
13.	Ribnitz Bergstraße 13	Mehrfamilien- haus mit 3 WE, derzeit alle WE vermietet	-	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Borsch Tel.: (0 38 21) 87 91 26	ab sofort	Wohnfläche: 217,69 m ² Grundstück: 236 m ²
14.	Ribnitz Lange Straße 9	Mehrfamilien- haus mit 3 WE, davon 1 WE frei	-	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Borsch Tel.: (0 38 21) 87 91 26	ab sofort	Wohnfläche: 176,12 m ² Grundstücks- gr.: 470 m ²
15.	Ribnitz Bauermeisterplatz 2 a	Mehrfamilien- haus mit 3 WE, derzeit alle WE vermietet	-	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Borsch Tel.: (0 38 21) 87 91 26	auf Anfrage	Wohnfläche: 241,72 m ² Grundstück: ca. 220 m ²
16.	Ribnitz Damg. Chaussee 45	Mehrfamilien- haus mit 3 WE, davon 1 WE frei	-	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Borsch Tel.: (0 38 21) 87 91 26	ab sofort	Wohnfläche: 209,50 m ² Grundstück: 1.816 m ²
17.	Ribnitz Bahnhofstr. 30	Mehrfamilien- haus mit 5 WE, davon 3 WE frei	-	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Borsch Tel.: (0 38 21) 87 91 26	ab sofort	Wohnfläche: 285,87 m ² Grundstück: 403 m ²

Darüber hinaus bieten Investoren weitere Grundstücke und Gebäude in der Stadt Ribnitz-Damgarten zum Kauf an.

Vergabe durch Investoren

Nr.	Vorhaben	Planung	noch frei	Bauträger	Ansprechpartner	bebaubar/ Kauf
01.	Bebauungsplan Nr. 03 Mischgebiet Fritz-Reuter Straße	Miet- und Eigentumswohnungen in Wohn- und Geschäftshäusern	9 WE in Eigentumswohnungen	-	BVA Concilia GmbH Am Markt 3 a 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 89 44 10	ab sofort
02.	Bebauungsplan Nr. 04 Wohngebiet Lerchenweg	53 WE in Einzel-/Doppel-/Reihenhäusern	10 WE in Eigentumswohnungen teilweise altersgerecht	-	Baugesellschaft Nord Heinbuchenring 10 18147 Rostock Tel.: (03 81) 6 86 79 70 Tel.: (01 71) 6 43 16 85	ab sofort
			6 WE in Doppelhäusern	mit	Fa. Hauth GmbH Freudenberger Weg 6 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 8 93 00	ab sofort
03.	Bebauungsplan Nr. 07 Wohngebiet R.-Suhr-Siedlung	66 Eigenheime	2 WE im Doppelhaus	mit	Fa. Neusa Gartenweg 6 a 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 8 86 10	ab sofort
04.	Bebauungsplan Nr. 18 Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße	Einzelhäuser/ Doppelhäuser/ Mehrfamilienhäuser	1 WE als Doppelhaushälfte	mit	Fa. Hauth GmbH Freudenberger Weg 6 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 8 93 00	ab sofort
05.	Bebauungsplan Nr. 25 Wohnbebauung Mühlenberg	95 WE in Mehrfamilien- und Doppelhäusern	5 WE in Doppelh. 16 WE in Eigentumswohnungen	mit	Fa. Hauth GmbH Freudenberger Weg 6 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 8 93 00	ab sofort
06.	Bebauungsplan Nr. 26 Wohnbebauung Katenfeldweg OT Klockenhagen	23 WE als Einzelhäuser	12 Einzelhäuser	mit	Fa. Hauth GmbH Freudenberger Weg 6 18311 Ribnitz-Damgarten	ab sofort

Nr.	Vorhaben	Planung	noch frei	Bauträger	Ansprechpartner	bebaubar/ Kauf
07.	Bebauungsplan Nr. 27 Wohnbebauung Neu-Hirschburg	15 WE in Einzelhäusern	15 Einzel- häuser	mit	Herr Ahrens Staßfurter Höhe 60 06449 Aschersleben Tel.: (01 71) 4 57 34 15	ab sofort
08.	Bebauungsplan Nr. 34 Wohnbebauung Achterberg OT Klockenhagen	40 WE in Einzelhäuser	15 Einzel- häuser	ohne	Firma Jan Wieben Am Tannenberg 5 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 89 31-0	ab sofort
09.	Bebauungsplan Nr. 41 Wohnbebauung Richtenberger Straße	33 WE Eigen- tumswohnungen in Mehrfamilien- häusern	33 WE Eigentums- wohnungen	-	BVA Concilia GmbH Am Markt 3 a 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 89 44 10	auf Anfrage
10.	Vorhaben- und Er- schließungspl. Nr. 05 Wohnbebauung Klosterkamp II	7 WE in Einzelhäusern	1 Einzel- haus	mit	Fa. Hauth GmbH Freudenberger Weg 6 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 8 93 00.	ab sofort
11.	Vorhaben- und Er- schließungspl. Nr. 12 ländl. Wohnsiedlung OT Borg	3 Doppelhäuser (6 WE)	6 WE	mit (unter Vor- behalt)	Herr Grieshaber Loehrsweg 5 20249 Hamburg Tel.: (0 40) 4 60 40 11 oder (0 38 21) 81 25 81	ab sofort
12.	Vorhaben- und Er- schließungspl. Nr. 13 Wohnsiedlung OT Petersdorf	18 Einzel- und 11 Doppelhäuser (insg. 40 WE)	28 WE in Einzel- und Doppel- häusern	mit (unter Vor- behalt)	Firma Neusa Gartenweg 6 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 8 86 10	ab sofort
13.	M.-A.-Nexö-Straße/ Mittelweg (Ribnitz)	23 Eigentums- wohnungen in Mehrfamilien- häusern	10 WE in Eigentums- wohnungen	-	Firma Neusa Gartenweg 6 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 8 86 10	ab sofort
14.	Schillstraße 13/15 (Damgarten)	10 Eigentums- wohnungen in einem Wohn- u. Geschäftshaus	8 WE in Eigentums- wohnungen	-	Firma Neusa Gartenweg 6 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: (0 38 21) 8 86 10	ab sofort

Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Heideweg, OT Langendamm

hier: erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten nach § 3 (3) BauGB

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

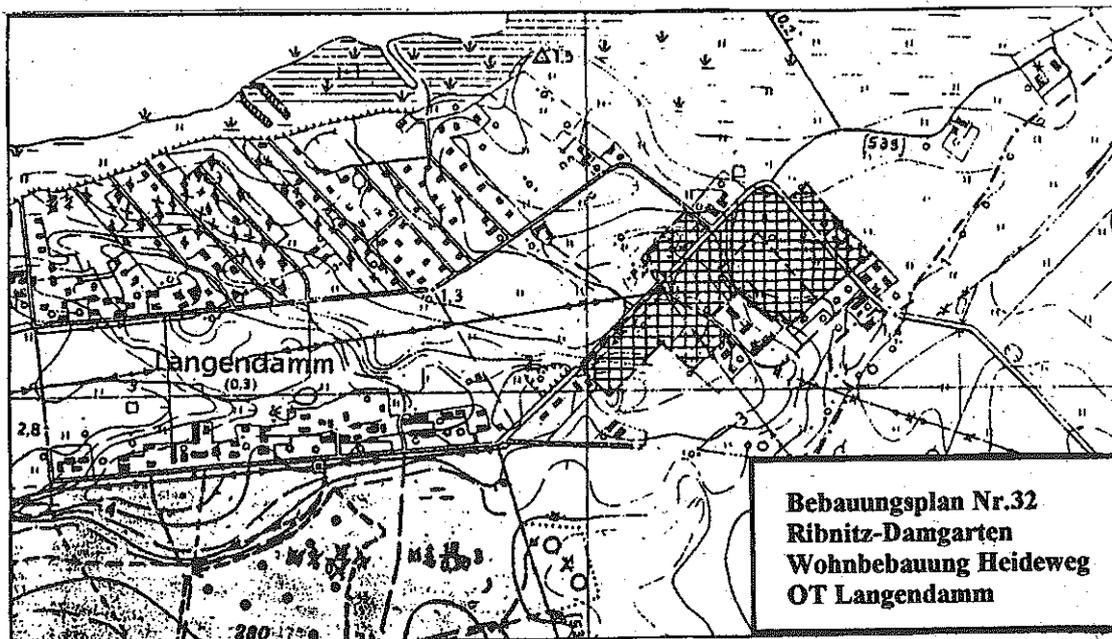
- im Norden durch die nördliche Straßenkante des Heideweges und Weideland
- im Süden durch vorhandene Bebauung, Weideland und ungenutzte Flächen
- im Westen durch vorhandene Bebauung und ungenutzte Flächen
- im Osten durch die östliche Straßenkante des Heideweges und Weideland

Der Bebauungsplan Nr. 32 und die Begründung dazu liegen vom 12.05.98 bis zum 15.06.98 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan und der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten, SO „Büro- und Verwaltungsgebäude“ Auf der Sandhufe

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22.04.98 beschlossen, die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten, SO „Büro- und Verwaltungsgebäude“ Auf der Sandhufe, aufzustellen.

Der mit Datum vom 12.08.1996 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten, SO „Büro- und Verwaltungsgebäude“ Auf der Sandhufe wird in folgenden Festsetzungen geändert:

Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung

Änderung der Nutzungsart SO „Büro- und Verwaltungsgebäude“ in Gemeinbedarfsfläche gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Stationäre Langzeittherapieeinrichtung für mehrfach geschädigte Alkoholranke“ im Bau-feld 1.

Anlaß zum Änderungsverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Stationären Langzeittherapieeinrichtung für mehrfach geschädigte Alkoholranke.

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB wird aufgrund

- der nur unwesentlichen Auswirkungen der I. Änderung des B-Planes Nr. 33 auf das Plangebiet und die Nachbargebiete (§ 3 (1) Zff. 1 BauGB)
- und dem zeitlich geringen Abstand zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des B-Planes Nr. 33 vom 12.08.96

abgesehen.

Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten, SO "Büro- und Verwaltungsgebäude" Auf der Sandhufe

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten nach § 3 (2) BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 22.04.98 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die vorhandene Kleingartenanlage „Sonnenhügel“
- im Westen durch die vorhandene Bebauung der Sanitzer Straße
- im Süden durch das Finanzamt
- im Osten durch die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 29 SO "Klinik" Auf der Sandhufe bzw. der Planstraße A

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 13.05.98 bis zum 15.06.98 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.30 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.30 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Hofstelle, Mecklenburger Straße, OT Klockenhagen

hier: Überleitung des Bauverfahrens Nr. 39, Wohnbebauung Hofstelle, Mecklenburger Straße, OT Klockenhagen in ein vorhabenbezogenes Bauverfahren nach § 12 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22.04.98 beschlossen, das Planverfahren zum Bauverfahren Nr. 39, Wohnbebauung Hofstelle, Mecklenburger Straße, OT Klockenhagen, in ein vorhabenbezogenes Bauverfahren nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) überzuleiten.

Gemäß § 233 (1) S. 2 BauGB ist im weiteren Planverfahren des Bauverfahrens Nr. 39, Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Hofstelle, Mecklenburger Straße, OT Klockenhagen, das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I, S. 2141) anzuwenden.

Die angestrebten Planungsziele sowie der Plangeltungsbereich aus dem Aufstellungsbeschuß Nr. 14/4.1-(94-99) vom 14.02.96 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten für den Bauverfahren Nr. 39 werden wie folgt konkretisiert und geändert:

Abgrenzungen des Baugebietes:

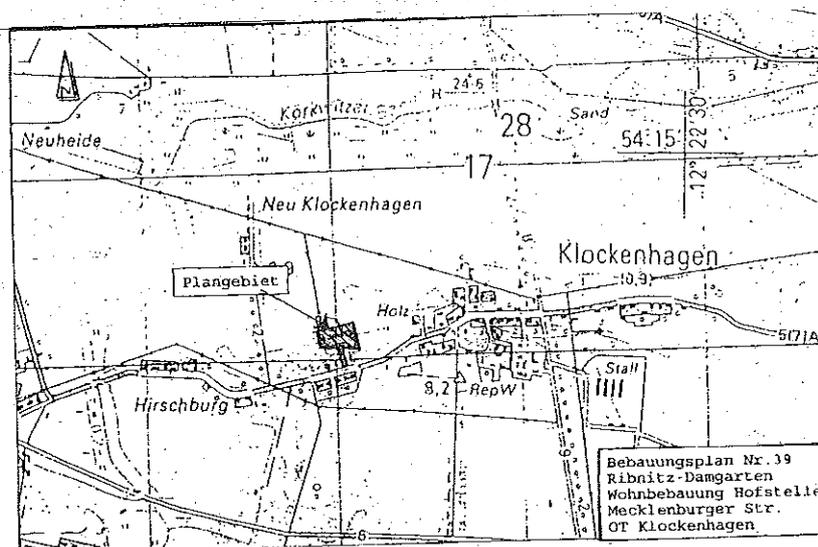
- im Norden durch offene Feldmark
- im Westen durch offene Feldmark
- im Osten durch den vorhandenen Graben 29/008
- im Süden durch vorhandene Gräben und die Mecklenburger Straße

angestrebte Planungsziele

- Erhaltung des Dreiseitenhofes
- Umbau/Neubau der vorhandenen Scheunen zu Wohnzwecken
- Bebauung unter Berücksichtigung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung
- verkehrstechnische Anbindung

Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. April 1998

- die Beschlüsse zur Veräußerung folgender Liegenschaften aufgehoben:

Objekt: Gewerbegebiet West II
Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Trennstück aus den Flurstücken 246/7, LGB 5989 und 234/2, LGB 845, Flur 8, Trennstück aus dem Flurstück 212/9, LGB 5536 und 211/11, LGB 5992, insgesamt ca. 2.000 m²

Zweck: Errichtung eines Suzuki-Autohauses

Objekt: Körkwitzer Weg 15
Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstücke aus den Flurstücken 1/2, LGB 2546; 1/3, LGB 6320; 1/5, LGB 2546; 1/6, LGB 2722 und 1/7, LGB 2722 - gesamt: 13.000 m²

Zweck: Bau und Betrieb eines Kombibades, vorbehaltlich durch Abschluß eines IVG-Verfahrens

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Objekt: Hufenweg 3
Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 285, ca. 100 m², LGB 1252

Zweck: Arrondierung des Grundstückes

Objekt: Hufenweg 3
Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 285, ca. 270 m², LGB 1252

Zweck: Arrondierung des Grundstückes

Objekt: Körkwitz, An der Bäderstraße
Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Trennstück aus dem Flurstück 74/6, ca. 50 m², LGB 1236

Zweck: Arrondierung des Grundstückes

Objekt: Körkwitz, An der Bäderstraße
Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Trennstück aus dem Flurstück 2/12, ca. 300 m², LGB 1236

Zweck: Erweiterung der Ferienwohnanlage

Objekt: Körkwitz, An der Bäderstraße
Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Trennstück aus dem Flurstück 2/12, ca. 600 m², LGB 1236

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Objekt: Körkwitz, An der Bäderstraße
Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Trennstück aus den Flurstücken 74/1 und 74/15, ca. 3.000 m², LGB 5737

Zweck: Errichtung einer Kfz-Werkstatt, Vergabe eines Erbbaurechtes

Objekt: Körkwitz, Am Walde
Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Trennstück aus dem Flurstück 2/12, ca. 800 m², LGB 1236

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Objekt: Gemarkung Neuhof
Flur 2, Flurstück 1/1 = 1.100 m², LGB 139

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Objekt: Sandhufe
Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 141/3 = 8898 m², LGB 5583

Zweck: Neubau einer stationären Langzeittherapieeinrichtung für mehrfach geschädigte Alkoholranke. Vergabe eines Erbbaurechtes

Objekt: Gemarkung Borg
Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 9, ca. 1.920 m², LGB 5838

Zweck: Errichtung einer Pension

Objekt: Gemarkung Ribnitz
Flur 16, Flurstück 175, LGB 5550, Trennstück aus dem Flurstück 174, LGB 5550, insgesamt ca. 666 m²

Zweck: Neubau eines Verlagshauses (Ergänzung zum Beschluß der Stadtvertretung vom 11.02.1998)

Objekt: Körkwitzer Weg 15 (neuer Firmenname des Bewerbers)
Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstücke aus den Flurstücken 1/2, LGB 2546; 1/3, LGB 6320; 1/5, LGB 2546; 1/6, LGB 2722 und 1/7, LGB 2722 - gesamt: 13.000 m²

Zweck: Bau und Betrieb eines Kombibades, vorbehaltlich durch Abschluß eines IVG-Verfahrens. Vergabe eines Erbbaurechtes

- die durch den Hauptausschuß erfolgten Vergaben der Bauvorhaben
 - Parkplatz und Vorplatz Denkmalhof in Klockenhagen an die Firma Hoch- und Tiefbau Ribnitz-Damgarten GmbH & Co. KG und
 - Heizungsanlage Kloster 5 und 6 an die Firma Dama, Marlow bestätigt und den Abschluß entsprechender Verträge genehmigt.
- die folgende gegenseitige Vertretung der in den Schiedsstellen Ribnitz und Damgarten/Ortsteile tätigen Schiedspersonen beschlossen:

Herr Walter Günther, Vorsitzender der Schiedsstelle Ribnitz	- Herr Fritz Hallier Vorsitzender der Schiedsstelle Damgarten/Ortsteile
Frau Hanna Ziegler Stellvertr. der Schiedsstelle Ribnitz	- Frau Inge Dekarz Stellvertr. der Schiedsstelle Damgarten/Ortsteile
Frau Cäcilie Baumann Stellvertr. der Schiedsstelle Ribnitz	- Herr Henry Behrens Stellvertr. der Schiedsstelle Damgarten/Ortsteile
- gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg Vorpommern vom 14.11.1991 der Wahl von
 - Herrn Jörg Mühling als Stadtwehrführer und
 - Herrn Frank Gäbler als stellvertretenden Stadtwehrführer
 der Freiwilligen Feuerwehren zugestimmt. Die Ernennung des Stadtwehrführers sowie dessen Stellvertreters zu Ehrenbeamten erfolgt nach Bestätigung der Aufsichtsbehörde durch den Bürgermeister.
- beschlossen, gegen die HEVAG Hanseatische Energieversorgung AG wegen der Herausgabe der örtlichen Stromversorgungsanlagen des Versorgungsgebietes Ribnitz-Damgarten beim Landgericht Rostock Klage zu erheben. Der Bürgermeister wurde beauftragt, gemeinsam mit der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH die Klage der Stadt vorzubereiten und zu betreiben.
- beschlossen, "freigewordene" HEVAG-Aktien zu kaufen. Der Bürgermeister wurde beauftragt, einen entsprechenden Vertrag mit der BvS zu schließen.
- auf Vorschlag der Fraktion "Die Unabhängigen" Herrn Hans-Joachim-Wolter, wohnhaft Bukarester Straße 3, in den Ausschuß für Schule, Kultur, Bildungswesen, Jugend und Sport berufen.
- folgende Straßennamen vergeben:

- für das Baugebiet des B-Planes 26 "Wohnbebauung Katenfeldweg"	- Am Katenfeld
- für das Baugebiet des B-Planes 38 "Wohnbebauung Hirtenwiese"	- Hirtenwiese

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. April 1998 folgende Modifizierung des Beschlusses 30/1.1-(94-99) der Stadtvertretung vom 11.03.1998 beschlossen:

1. Die Stadtvertretung sieht keine Sittenwidrigkeit auf seiten der Käufer im Hinblick auf die streitbefangenen Grundstücke (gem. Anwaltsschreiben vom Dez. 97) in den Ortsteilen Neuhaus und Dierhagen-Ost der Gemeinde Dierhagen.
2. Ansprüche der Stadt Ribnitz-Damgarten sind auf juristischem Weg zwischen der Stadt und der Gemeinde Dierhagen zu klären.
3. Die Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten hat mit der Gemeinde Dierhagen eine schriftliche Vereinbarung zu suchen, die der Stadt das Vorkaufsrecht von Grundstücken in Neuhaus und Dierhagen-Ost ab 01.04.1998 sichert.
4. Durch den Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Dierhagen ein Treffen des Stadtpräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden mit einem gleichen Personenkreis aus Dierhagen zu vereinbaren. Ziel soll sein: Die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Gemeinde auf breitere demokratische Grundlage zu stellen. Dieses Treffen könnte bis 31.05.1998 stattfinden.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Vorstand der Rechtshilfegemeinschaft ein Gespräch anzubieten, um das Vertrauensverhältnis untereinander zu normalisieren.
6. Über die Ergebnisse dieses Beschlusses ist die Stadtvertretung in der Sitzung am 24.06.1998 zu informieren.

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 1998
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

**Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und
ihrer Ausschüsse - Mai - Juli 1998**
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß tagen nicht öffentlich

Mai

Di, 05.05.98 (18.30 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuß	Treffpunkt: Parkplatz Gänsewiese (Fahrradtour)
Do, 07.05.98 (17.00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Di, 12.05.98 (19.00 Uhr)	Stadtentwicklung Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 13.05.98 (17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 14.05.98 (18.00 Uhr)	Finanzausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 20.05.98 (17.30 Uhr)	Sozialausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 27.05.98 (17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216

Juni

Di, 02.06.98 (18.30 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuß	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Do, 04.06.98 (17.00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Di, 09.06.98 (19.00 Uhr)	Stadtentwicklung Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 09.06.98 (19.00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	"Heidekrug" Altheide
Mi, 10.06.98 (17.30 Uhr)	Schul-/Sport-/Kulturausschuß	Stadtkulturhaus
Mi, 10.06.98 (18.00 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Do, 11.06.98 (18.30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Do, 11.06.98 (18.00 Uhr)	Finanzausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 17.06.98 (17.30 Uhr)	Sozialausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 17.06.98 (17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 24.06.98 (18.00 Uhr)	Stadtvertretung	Feuerwehr Damg., Barther Str.

Juli

Mi, 08.07.98 (17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 15.07.98 (17.30 Uhr)	Sozialausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Do, 23.07.98 (18.00 Uhr)	Finanzausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 29.07.98 (17.00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216

Hinweise der Polizeiinspektion Ribnitz-Damgarten

Werte Gäste,
Werte Gastgeber,

Diebstähle trüben die Urlaubsfreude - deshalb sollte jeder Bürger grundlegende Voraussetzungen zum Schutz seines Eigentums schaffen:

- Schließen Sie Ihren PKW auch bei kurzzeitigem Verlassen stets ab, Fenster und Schiebedach sollten ebenfalls verschlossen werden.
- Nutzen Sie bewachte und gesicherte Parkplätze.
- Lassen Sie keine Wertsachen offen im PKW liegen. Ein offenes Handschuhfach sagt, hier ist nichts zu holen.
- Nehmen Sie nur soviel Zahlungsmittel wie notwendig mit und führen Sie diese stets bei sich.
- Schließen Sie den Fahrradgepäckträger ab.
- Schließen Sie Ihr Fahrrad auch bei kurzzeitigem Entfernen immer an einem festen Objekt an.
- Schaffen Sie sich eine Übersicht über die Geräte und Gegenstände, die Sie mitgenommen haben, und notieren Sie sich Rahmennummer, Typ und Hersteller der Fahrräder sowie Gerätenummer, Hersteller, Typ und Alter von Videokameras, Fotoapparaten, Recordern, Autoradios, Handys, Ferngläsern u. a.

Sie helfen damit der Polizei, Ihr Eigentum zu identifizieren und die Täter zu überführen sowie der Versicherung, den Schaden bei Diebstahl oder anderweitigen Verlusten zu regulieren.

Ein Faltblatt, welches in Vorbereitung ist, und der hier abgedruckte Fahrrad- und Gerätepaß sollen Ihnen helfen.

Werte Gastgeber, sprechen Sie mit Ihren Gästen und geben Sie Hinweise. Schaffen Sie für Ihre Gäste die Möglichkeit, die Fahrräder sicher unterzustellen. Sichern Sie, daß Ihre Gäste ihren PKW auf übersichtlichen und beleuchteten Flächen parken. Geben Sie den Fahrrad- und Gerätepaß an Ihre Gäste weiter.

Ihre
Polizeiinspektion Ribnitz-Damgarten

Hartmut Lück



Gerätepaß

Mit diesem Paß wird Ihnen die Möglichkeit einer Übersicht über Ihr Eigentum gegeben. Bei Verlust oder Diebstahl setzen Sie die Voraussetzung, daß die Polizei Täter überführen kann und die Schadenabwicklung mit Ihrer Versicherung erleichtert wird.

Bitte vollständig ausfüllen und sicher aufbewahren, der Polizei und Versicherung wenn notwendig vorlegen.

.....
Name/Vorname

.....
Anschrift

.....
Telefonnr.

Autoradio

mit Kassettenteil mit CD-Player mit abnehmbarem Bedienteil

Einbauart: fest herausnehmbar

	<i>Autoradio</i>	<i>Verstärker</i>	<i>Lautsprecher</i>
Hersteller			
Typ			
Nummer			

Besondere Kennzeichen:

Kaufdatum: Kaufpreis:



bitte ausschneiden

Sonstige Wertgegenstände

(z. B. Funktelefon, Videokamera, Fotoapparat)

Gegenstand:

Hersteller:

Typ:

Nummer:

Kaufdatum: Preis:

Gegenstand:

Hersteller:

Typ:

Nummer:

Kaufdatum: Preis:

Fahrradbeschreibung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Damenrad
- Mountainbike
- Sportrad
- Klapprad

- Herrenrad
- Trekkingrad
-
-

Marke/Modell: Rahmennr.:

Reifengröße: Farbe:

- Nabenschaltung mit Gängen
- Nabenschaltung mit Gängen

Sontiges:

Kaufdatum: Kaufpreis:

Die Fahrradnummer ist entweder am Tretlager (unten) oder am Sattelkopf. Falls nicht vorhanden, nachträglich mit einer Individualnummer kennzeichnen.